

**Rechtssache C-415/19**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

28. Mai 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. Dezember 2018

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Blumar SpA

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Agenzia delle Entrate

---

Gegenstand

**DIE CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE**

**ABGABEN**

**ABTEILUNG BÜRGERLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN –  
ABGABENSACHEN**

... [nicht übersetzt]

erlässt folgenden

**ZWISCHENBESCHLUSS**

betreffend das Rechtsmittel 18635-2012, eingelegt von

BLUMAR SPA ... [nicht übersetzt];

*- Kassationsbeschwerdeführerin -*

*gegen*

... [nicht übersetzt]

AGENZIA DELLE ENTRATE ... [nicht übersetzt], [Or. 2] ... [nicht übersetzt];

- *Kassationsbeschwerdegegnerin* –

gegen das Urteil Nr. 501/2011 vom 8. Juni 2011 der COMMISSIONE TRIBUTARIA REGIONALE SEZIONE DISTRETTUALE di PESCARA;

... [nicht übersetzt]

[Or. 3]

**AUFGRUND FOLGENDER FESTSTELLUNGEN:**

- Die Europäische Kommission hat mit Beschluss C (2008) 380, berichtigt am 25. Januar 2008, den in Art. 1 Abs. 271-279 des Gesetzes Nr. 296/2006 vorgesehenen Steuervorteil genehmigt.
- Der Vorteil besteht in einer Steuergutschrift, die bei Einhaltung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 für den Erwerb neuer Ausrüstungsgüter, die mit einer Erstinvestition zusammenhängen und für Produktionsanlagen in benachteiligten Gebieten Süditaliens bestimmt sind, gewährt wird und bei der Entrichtung der Einkommensteuer zu verwenden ist.
- In der Folge hat der italienische Gesetzgeber mit Art. 2 des Decreto legge Nr. 97 vom 3. Juni 2008, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 129 vom 2. August 2008 umgewandelt wurde, das Verfahren für den Zugang zu diesem Vorteil geregelt, indem er in Abs. 2 Buchst. a Folgendes vorgesehen hat: „Für Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage von Rechtsakten oder Dokumenten mit sicheren Datum bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets begonnen wurden, übermitteln die Interessenten binnen 30 Tagen ab Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 auf elektronischem Weg an das Finanzamt – andernfalls verfällt der Zuschuss – das vom Leiter des Finanzamts genehmigte entsprechende Formular. Die Einreichung des Formulars gilt als Reservierung des Zugangs zu dem Steuervorteil“.
- Die Blumar s.p.a. sandte vor Ablauf der in der genannten Vorschrift vorgesehenen Ausschlussfrist das Formular FAS08 auf elektronischem Weg an das Centro operativo di Pescara dell’Agenzia delle Entrate, um die Genehmigung für die Gutschrift erteilt zu bekommen.
- Das Centro operativo di Pescara stellte jedoch fest, dass die Gesellschaft dem Formular nicht die öffentliche Beweisurkunde ersetzende Erklärung nach Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27.12.2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) beigefügt hatte, mit der bescheinigt wird, keine mit der Europäischen Gemeinschaft unvereinbare

staatliche Beihilfe in Anspruch genommen zu haben, und [Or. 4] teilte am 31.7.2008 nach vergeblicher Aufforderung der Blumar zur Berichtigung ihrer Stellungnahme mit, dass die Genehmigung versagt wird.

- Blumar focht diese Versagung mit einer Klage vor der Commissione provinciale di Pescara an, die die Klage abwies.
- Das Rechtsmittel der unterliegenden Partei gegen die Entscheidung im ersten Rechtszug wurde von der Commissione Tributaria Regionale dell'Abruzzo, Sezione staccata di Pescara, mit Urteil vom 8. Juni 2011 zurückgewiesen.
- Die Commissione Tributaria Regionale stützte die Entscheidung auf folgende Feststellungen: „Zu berücksichtigen ist die sog. „Deggendorfpflicht“, die darin besteht, die Gewährung staatlicher Beihilfen von der vorherigen Prüfung abhängig zu machen, dass die Antragsteller keine Beihilfen, die von der Europäischen Kommission für unvereinbar erklärt wurden und deren Rückforderung sie angeordnet hat, erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt haben. Die italienische Regierung hat entschieden, dass das für diesen Zweck passende Instrument das der eigenverantworteten Bescheinigung ist. Da die eigenverantwortete Bescheinigung hier fehlt, die zudem vom Centro Operativo unter Gewährung eines zusätzlichen Aufschubs von zehn Tagen tatsächlich verlangt wurde, ist die Versagung rechtmäßig“.
- Die Blumar s.p.a. hat gegen das Urteil Kassationsbeschwerde eingelegt, die auf vier Gründe gestützt ist und mit Schriftsätzen erläutert wird und von der Agenzia delle Entrate beantwortet worden ist.

#### **AUFGRUND FOLGENDER ERWÄGUNGEN:**

- Mit dem ersten Grund, der mit „Verletzung und falsche Anwendung des Art. 108 AEUV, des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2008) 380 und des Gemeinschaftsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 360 Abs. 1 Nr. 3 der italienischen ZPO)“ überschrieben ist, macht die Kassationsbeschwerdeführerin geltend, die Commissione Tributaria Regionale habe die Versagung unzutreffend für rechtmäßig erachtet.
- Zur Stützung ihrer Anfechtung trägt sie vor, dass Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27.12.2006 (heute Art. 16 bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005), in dem es heiße: „Empfänger von Beihilfen nach Art. 87 des Vertrags können [Or. 5] solche Vergünstigungsmaßnahmen nur beanspruchen, wenn sie ... erklären, dass sie nicht zu denen gehören, die Beihilfen, die von der Europäischen Kommission für rechtswidrig oder unvereinbar erklärt wurden, erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt oder in einem Sperrkonto hinterlegt haben“, rechtswidrig sei, weil er offenkundig gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV, gegen den Beschluss C (2008) 380 der Europäischen Kommission und gegen den Gemeinschaftsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, so dass die italienischen Gerichte verpflichtet seien, ihn unangewendet zu lassen.

- In Bezug auf die in der Begründung gestellte Frage, die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich ist, ersucht dieses Gericht im Wege der Vorabentscheidung den Gerichtshof der Union um Auslegung auf der Grundlage folgender Erwägungen.

### **1. Streitige Steuergutschrift, italienisches Recht:**

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Steuergutschrift für Investitionen in benachteiligten Gebieten Italiens durch Art. 8 des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2001 (Gesetz Nr. 388/2000) eingeführt wurde.

- Die Gutschrift war für Unternehmen vorgesehen, die vor Abschluss des am 31. Dezember 2006 laufenden Steuerzeitraums in den benachteiligten Gebieten, die in den Zielgebieten der in den in Art. 87 Abs. 3 Buchst. a und c des Vertrags vorgesehenen Ausnahmen im Bereich staatlicher Beihilfen vorgesehenen Regionalbeihilfen bestimmt und auf der italienischen Karte der Beihilfen für den Zeitraum 2000-2006 festgelegt sind, neue Investitionen getätigt hatten.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 6]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Beschreibung der in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Modalitäten der Gewährung der fraglichen Vergünstigung]

- Nach Ablauf der ursprünglichen Vorschrift hat das Haushaltsgesetz für das Jahr 2007 (Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006) mit Art. 1 Abs. 271-279 eine neue Version der Vergünstigung eingeführt und die Einschlägigkeit einer Steuergutschrift festgelegt, die auf die am 31. Dezember 2006 laufende Steuergutschrift folgt und mit Abschluss des am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerzeitraums endet.

- Art. 1 Abs. 279 hat die Wirksamkeit der Maßnahme im Sinne von Art. 88 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von der Genehmigung der Europäischen Kommission abhängig gemacht.

- Wie im darlegenden Teil bereits ausgeführt, hat die Europäische Kommission am 25. Januar 2008 mit dem Beschluss C (2008) 380 festgestellt, dass die Beihilferegelung gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchst. a und c des EU-Vertrags mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

**[Or. 7]**

- Durch das Gesetz Nr. 296/06 wurde in Art. 1 Abs. 1223 die Pflicht, die die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten auferlegt hat, die Gewährung staatlicher Beihilfen von der vorherigen Prüfung abhängig zu machen, dass die potenziellen Begünstigten nicht zu denen gehören, die bestimmte, für unvereinbar

erklärte Beihilfen erhalten und nicht zurückgezahlt haben, mit folgender Bestimmung in innerstaatliches Recht eingeführt: „Empfänger von Beihilfen nach Art. 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft können solche Vergünstigungsmaßnahmen nur beanspruchen, wenn sie im Sinne von Art. 47 des Einheitstextes gemäß dem Dekret Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 des Präsidenten der Republik und entsprechend den Modalitäten, die per Dekret des Präsidenten des Ministerrats aufgestellt werden und im Amtsblatt zu veröffentlichen sind, erklären, dass sie nicht zu denen gehören, die Beihilfen, die von der Europäischen Kommission für rechtswidrig oder unvereinbar erklärt wurden und in dem im vorliegenden Absatz genannten Dekret angegeben sind, erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt oder in einem Sperrkonto hinterlegt haben“.

- Der italienische Gesetzgeber hat somit als Instrument zur Durchführung der sog. „Deggendorfpflicht“ die die öffentliche Beweisurkunde ersetzende Erklärung (Art. 47 des im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthaltenen Einheitstextes der Gesetze und Verordnungen betreffend administrative Unterlagen) festgelegt, mit der Empfänger neuer Beihilfen in eigener Verantwortung bescheinigen, nicht zu denen gehören, die die genannten, von der Kommission nicht genehmigten Beihilfen erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt haben.

- Die Bestimmung in Art. 1 Abs. 1223 des Gesetzes Nr. 296/06 wurde durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 vom 25. Februar 2008 aufgehoben, gleichzeitig aber mit gleichem Wortlaut in Art. 16bis Abs. 10 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005 übernommen, der durch Art. 6 des Gesetzes Nr. 34/2008 eingeführt wurde und gegenwärtig in Kraft ist.

- Mit dem Dekret vom 23. Mai 2007 des Präsidenten des Ministerrats wurden dann die Modalitäten geregelt, unter denen die die öffentliche Beweisurkunde ersetzende Erklärung vorzunehmen ist, wobei in Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich die Beihilfen, deren Rückforderung die Europäische Kommission angeordnet hat, angegeben sind.

#### **[Or. 8]**

- Zuletzt hat der italienische Gesetzgeber das Decreto legge Nr. 97 vom 3. Juni 2008 (mit Änderungen in das Gesetz Nr. 129 vom 2. August 2008 umgewandelt) erlassen, mit dem er in Art. 2 die Höchstbeträge der für die verschiedenen Annuitäten verfügbaren Ressourcen festgelegt und das Verfahren für den Zugang zur Steuergutschrift für Interessenten geregelt hat, die auf elektronischem Weg an das Finanzamt ein Formular zu übermitteln haben, das die Daten des förderfähigen Investitionsvorhabens enthält und als Reservierung des Rechts auf Inanspruchnahme der Vergünstigung gilt.

- Im Einzelnen unterscheidet Abs. 1 des genannten Artikels in den Buchst. a und b die Interessenten danach, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Decreto legge das Investitionsvorhaben bereits begonnen haben: Ersteren (die verpflichtet sind, das Formular binnen 30 Tagen ab seiner Genehmigung durch den Leiter des Finanzamts zu versenden, andernfalls droht Rechtsverlust) wird gegenüber Letzteren der Vorrang beim Reservierungsrecht eingeräumt.

- Abs. 2 bestimmt sodann, dass das Finanzamt auf der Grundlage der Daten in den eingegangenen Formularen, die unter strikter Einhaltung der Zeitabfolge ihres Eingangs geprüft werden, Interessenten auf elektronischem Weg Folgendes übermittelt: a) in Bezug auf Reservierungen nach Abs. 1 Buchst. a: ausschließlich eine Genehmigung allein für die Zwecke der finanziellen Deckung, b) in Bezug auf Reservierungen nach Abs. 1 Buchst. b: die Bestätigung der Einreichung des Formulars, die Genehmigung der betreffenden Reservierung und in den folgenden 30 Tagen die Erteilung der Genehmigung nach Buchst. a.

## 2. Unionsrecht:

- Art. 87 Abs. 1 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt, dass „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar [sind], soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

- Die Europäische Kommission hat vier wesentliche Bestandteile zur Feststellung einer Beihilfe angegeben, die zusammen vorliegen müssen: 1. staatliche [**Or. 9**] Herkunft der Mittel: Die Beihilfen müssen tatsächlich durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden; 2. Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils, unabhängig von der Form, in der er auftritt (z. B. Zuschüsse, Steuergutschriften und/oder andere Steuervergünstigungen, Vorzugstarife); 3. Selektivität: das am schwierigsten feststellbare Kriterium, das vorliegt, wenn die Beihilfe von der allgemeinrechtlichen Regelung oder vom Wesen oder von der Struktur des im Bereich der Beihilfe geltenden Systems abweicht; 4. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten: Die Kommission hat Folgendes klargestellt: „Wenn der Staat einem Unternehmen, das in einem durch Wettbewerb gekennzeichneten Sektor tätig ist, auch nur einen begrenzten Vorteil verschafft, handelt es sich um eine Verfälschung oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs. Um die Auswirkungen dieser Verfälschung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu ermitteln, reicht die Feststellung aus, dass der Begünstigte, und sei es partiell, einer Tätigkeit nachgeht, bei der Handel zwischen Mitgliedstaaten gegeben ist.“

- Gemäß Art. 88 Abs. 3 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von staatlichen Beihilfen zu unterrichten, bevor sie die fraglichen Maßnahmen durchführen.

- Die Kommission darf jedoch von dem durch Art. 87 Abs. 1 des genannten Vertrags eingeführten allgemeinen Verbot unter den Voraussetzungen von Art. 87 Abs. 3 Buchst. d des Vertrags einige Arten staatlicher Beihilfen ausnehmen.

### **3. Rechtsprechung Deggendorf und ihre Übernahme im innerstaatlichen Recht:**

- Der als „Deggendorfpflicht“ bekannte Grundsatz wurde vom Gerichtshof der EU im Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-355/95, Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, herausgearbeitet.
- In dem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Europäische Kommission befugt ist, die Aussetzung einer neuen staatlichen Beihilfe anzuordnen, bis der Begünstigte dem gewährenden Mitgliedstaat zuvor zu Unrecht bezogene weitere Anreize zurückgezahlt hat, da der „kumulative Effekt der Beihilfen“ [Or. 10] zu erheblichen Verzerrungen des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt führen könnte.
- Nach den Ausführungen des Gerichtshofs verfügt die Kommission über „ein weites Ermessen, dessen Ausübung wirtschaftliche und soziale Wertungen voraussetzt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind“. Insbesondere bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission als „wesentliches Element“ die fehlende Rückzahlung der für rechtswidrig erklärten Anreize zu berücksichtigen.
- Nach Ansicht des Gerichtshofs missbraucht die Kommission daher nicht ihr Ermessen, wenn sie die Zahlung der neuen Beihilfe aussetzt, bis der Begünstigte einer für rechtswidrig erklärten Beihilfe diese Beihilfe zurückgezahlt hat, da sie vorbehaltlich der Kontrolle des Gerichtshofs die Befugnis hat, „ein besonderes Verfahren zur fortlaufenden Überprüfung und zur Überwachung der Beihilfen durchzuführen, die die Mitgliedstaaten einzuführen beabsichtigen“.

### **4. Auslegungsfrage:**

- Wie von der Kassationsbeschwerdeführerin angemerkt, scheint sich aus der Rechtsprechung Deggendorf der Grundsatz abzuleiten, dass (i) bei Vorliegen einer vorherigen rechtswidrigen staatlichen Beihilfe, deren Rückforderung angeordnet wurde, (ii) eine spätere Beihilfe genehmigt werden kann, (iii) deren Zahlung aber solange auszusetzen ist, bis die vorherige Beihilfe zurückgefordert wurde.
- Im Einklang mit der genannten Rechtsprechung wird im Beschluss C(2008)380 der Europäischen Kommission wörtlich Folgendes ausgeführt: „Bei Begünstigten, die einer Rückforderungsanordnung, die nach einem Beschluss der Kommission ergangen ist, mit dem eine vorherige Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird, nicht Folge geleistet haben und die für rechtswidrig und unvereinbar erklärte Beihilfen (einschließlich

Zinsen) nicht zurückgezahlt oder zumindest in einem Sperrkonto hinterlegt haben, wird der Genuss der Vergünstigung ausgesetzt“.

- Der in der Deggendorfpflicht zum Ausdruck kommende Grundsatz wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Gruppenfreistellungsverordnung) vom 6. August 2008 angenommen, die **[Or. 11]** in Anwendung der Art. 87 und 88 EGV einige Gruppen von Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und in Art. 1 Abs. 6 Buchst. a von den Beihilfearten, für die die Verordnung gilt, u. a. folgende ausschließt: „Beihilferegungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen“.

- Die Umstände des vorliegenden Falles sind unstrittig: Die Blumar s.p.a. hat das Formular gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Decreto legge Nr. 97 vom 3. Juni 2008 (mit Änderungen in das Gesetz Nr. 129 vom 2. August 2008 umgewandelt) innerhalb der in der Vorschrift vorgesehenen Verfallsfrist von 30 Tagen eingereicht. Die Genehmigung ist ihr versagt worden, weil sie die öffentliche Beweisurkunde ersetzende Erklärung nach Art. 1 Abs. 1223 des Gesetzes Nr. 296/2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) nicht vorgelegt hat. Die Gesellschaft ist weder zum Zeitpunkt der Einreichung des Formulars noch zum Zeitpunkt der Klageerhebung Adressatin einer Anordnung der Rückforderung einer der in Art. 4 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 aufgelisteten staatlichen Beihilfen gewesen.

- Daher scheint sich die Frage, ob die Vorschrift in Art. 1 Abs. 1223 des Gesetzes Nr. 296/2006, mit der der italienische Gesetzgeber vorgesehen hat, dass „Empfänger von Beihilfen nach Art. 87 des Vertrags ... solche Vergünstigungsmaßnahmen nur beanspruchen [können], wenn sie ... erklären, dass sie nicht zu denen gehören, die Beihilfen, die von der Europäischen Kommission für rechtswidrig oder unvereinbar erklärt wurden ... erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt oder in einem Sperrkonto hinterlegt haben“, dem Unionsrecht zuwiderläuft, in zweifacher Hinsicht zu stellen.

- Erstens ist fraglich, ob der Widerspruch zum Unionsrecht darin besteht, dass es nach der geprüften Vorschrift für die Versagung des Zugangs zu der Vergünstigung genügt, dass das Unternehmen eine der in Art. 4 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 aufgelisteten staatlichen Beihilfen erhalten hat, und darüber hinaus dem Antragsteller die Obliegenheit auferlegt, ein Negativattest vorzulegen, dessen falsche Ausstellung strafbar ist, und dagegen die Versagung nicht von der bloßen Selbstbescheinigung des Unternehmens abhängig macht, kein Adressat einer noch ausstehenden Rückforderungsanordnung **[Or. 12]** zu sein, weil es entweder die Rückzahlung nicht vorgenommen hat, oder weil es die aus solchen Beihilfen erhaltenen Beträge nicht in einem Sperrkonto hinterlegt hat.



- Zweitens ist zu prüfen, ob der Widerspruch zum Unionsrecht darin besteht, dass die Vorschrift einem Unternehmen, das unterstelltermaßen eine rechtswidrige staatliche Beihilfe erhalten hat, den Zugang zu der Vergünstigung versagt, anstatt lediglich die Aussetzung der Auszahlung vorzusehen: Dadurch, dass die Verwaltung den Antrag ablehnt, anstatt ihm stattzugeben und ihn gegebenenfalls auszusetzen, entscheidet sie nämlich abschließend, ein Rechtssubjekt nicht an der Mittelzuteilung teilhaben zu lassen, das sich in der Folge als für die Nutzung dieser Mittel geeignet erweisen könnte, entweder, weil es nie Adressat einer Rückforderungsanordnung gewesen ist, oder weil es nach Erhalt einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe diese anschließend zurückgezahlt hat.

- In dieser zweiten (und nach Ansicht dieses Gerichts relevanteren) Hinsicht scheint die innerstaatliche Vorschrift auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderzulaufen, nach dem Handlungen der Gemeinschaftsorgane nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung der legitimen Ziele der fraglichen Regelung geeignet und erforderlich ist. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

- Nach alledem hält sich dieses Gericht für verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- Sind Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) und das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 im Hinblick auf Art. 108 Abs. 3 AEUV, wie er in der sogenannten Rechtsprechung „Deggendorf“ ausgelegt wird, im Hinblick auf den Beschluss C (2008) 380 der Europäischen Kommission und im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

- Das Verfahren wird aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens ausgesetzt.

... [nicht übersetzt]

[Or. 13]

... [nicht übersetzt]

Beschlossen in Rom, ... [nicht übersetzt] 4. Dezember 2018.

... [nicht übersetzt]

[Urteilsformeln, Unterschriften]